



Bericht über die Governance und die Personalressourcen in der Staatsanwaltschaft

Abkürzungen

GR	Grosser Rat
JR	Justizrat
KG	Kantonsgericht
KAA	Kommission für die administrative Aufsicht
SR	Staatsrat
JUKO	Justizkommission des Grossen Rates

1.

Einleitung – Kontext

a.

In seinem Bericht vom 23. April 2021 über das Verfahren zur Wiederernennung von Staatsanwälten¹ der Staatsanwaltschaft kündigte der Justizrat (JR) seine Absicht an, eine umfassende Überprüfung der Funktionsweise der Staatsanwaltschaft, insbesondere der Governance im Bereich des Personalmanagements, vorzunehmen. Der JR hat festgestellt, dass die Wahl des Oberstaatsanwaltes in der Vergangenheit zu Spannungen geführt hat. Zusätzlich empfahl er, auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter im Büro der Staatsanwaltschaft zu achten.

b.

Am 16. Dezember 2021 legte der Staatsrat (SR) den Bericht über die Analyse der Justizbehörden des Kantons Wallis vor, der im Auftrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport erstellt worden war. Diese Ecoplan-Studie empfahl insbesondere zu prüfen, ob "das Büro der Staatsanwaltschaft hierarchischer organisiert werden könnte, um dem Generalstaatsanwalt eine grössere Verantwortung bei der Umsetzung von Projekten und Entscheidungen zu übertragen, und ihn sowohl intern als auch extern stärker als Leader erscheinen zu lassen". Die Studie empfahl auch "eine Klärung der Struktur, der Aufgaben und der Qualifikationen der zentralen Dienste der Staatsanwaltschaft und die Integration von Gerichtsschreibern und Gerichtsschreiberinnen in die Staatsanwaltschaft". Neben den internen Optimierungen schlug Ecoplan die Prüfung der Koordinierung mit dem Kantonsgericht (KG) oder mit staatlichen Dienststellen vor, wodurch der Staatsanwaltschaft die notwendige administrative Unterstützung zur Verfügung gestellt werden könnte.

c.

Die Fragen zur Klärung der Struktur des zentralen Amtes der Staatsanwaltschaft waren Thema eines Postulates im Grossen Rat – "Definition der Rolle des Generalstaatsanwaltes und seines Stellvertreters" – im Juni 2021. Das Postulat Nr. 2021.06.212 wurde gutgeheissen und zur Behandlung an den Staatsrat überwiesen. Es verlangt insbesondere eine gesetzliche Regelung der Zuständigkeiten des Generalstaatsanwaltes und seines Stellvertreters, und die Zuweisung der Leitung des zentralen Amtes der Staatsanwaltschaft an den Generalstaatsanwalt-Stellvertreter².

In ihrer Antwort vom 26. November 2020 auf die dringliche Resolution Nr. 7.0078 der FDP (Marcel Delasoie und Christophe Claivaz) "Schwere Missstände bei der Staatsanwaltschaft: Die JUKO muss sich mit diesen Dossiers befassen", wies die JUKO bereits darauf hin, dass "die durchgeführten Anhörungen klar auf ein Problem auf Ebene

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit und Anonymisierung wird ausschliesslich die männliche Form verwendet.

² Der Bericht verwendet die männliche Form, wenn er das Amt des Generalstaatsanwalts-Stellvertreter allgemein bezeichnet, die weibliche Form, wenn er die derzeit im Amt befindliche Person meint.

Bericht des JR vom 24.11.2022 über die Governance und die Personalressourcen in der Staatsanwaltschaft

der Geschäftsführung und der Aufteilung der Dossiers innerhalb des zentralen Amtes hin[weisen], ohne dass die Ursache dafür genau eruiert werden kann."

d.

Mit Datum vom 10. Juni 2021 forderte die Motion Nr. 2021.06.228 "Staatsanwaltschaft: für ein echtes Generalsekretariat" die Schaffung eines mit demjenigen des Kantonsgerichts vergleichbaren Generalsekretariats, um die administrative Führung der Staatsanwaltschaft zu stärken. Zudem wurde am 9. September 2021 in einer Resolution die Schaffung einer spezialisierten HR-Einheit für das KG und die Staatsanwaltschaft gefordert, und zwar unter der Leitung eines HR-Verantwortlichen mit eidgenössischem Fachausweis oder einer Ausbildung, die für eine solche Stelle als angemessen erachtet wird. Sowohl die Motion als auch die Resolution wurden vom GR angenommen und zur Behandlung an den SR weitergeleitet.

Die Frage der Anstellung von Gerichtsschreibern war auch Gegenstand einer von der JUKO eingereichten Motion "Gerichtsschreibende für die Staatsanwaltschaft", die am 14. September 2022 vom GR angenommen wurde. Am 14. September 2022 beauftragte der GR den SR mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Einstellung von Gerichtsschreibern durch die Staatsanwaltschaft.

e.

Der vom Generalstaatsanwalt unterzeichnete Jahresbericht 2021 der Staatsanwaltschaft kommt zu dem Schluss, dass es keine Missstände gibt, "ganz im Gegenteil". Seiner Einschätzung nach wurde in den verschiedenen Berichten festgestellt, dass die Staatsanwaltschaft "einen guten Organisationsgrad" aufweise und "zufriedenstellend" funktioniere. Er erklärt, dass die vier von Ecoplan vorgesehenen Optimierungsmassnahmen entweder umgesetzt oder zumindest eingeleitet worden seien. So berichtet er von einer Optimierung des Informationsflusses und der Zuweisung von 1 VZÄ an die zentralen Dienste sowie von der Fortsetzung der Umstrukturierungsarbeiten. Er war der Ansicht, dass die anderen Massnahmen Gesetzesänderungen voraussetzen, die in die Zuständigkeit des Parlaments fallen (Hierarchisierung der Arbeitsweise des Büros, Schaffung eines Generalsekretariats und Integration von Gerichtsschreibern).

Der vorliegende Bericht beginnt mit einer allgemeinen Untersuchung der organisatorischen Situation bei der Staatsanwaltschaft und geht auf die vom GR vor nicht langer Zeit aufgeworfenen Fragen ein. Anschliessend widmet er sich hauptsächlich der Organisation der Staatsanwaltschaft, da dort im Verlaufe der Untersuchung eine besorgniserregende Situation ans Licht gekommen ist, mit definierten, aber nicht umgesetzten Verantwortlichkeiten, Führungs- und HR-Problemen, die das Personal belasten und ein Risiko für die Rechtssuchenden darstellen. Diese offene Krisensituation wird vom Generalstaatsanwalt und der Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin nicht als solche anerkannt und wurde daher weder von der Leitung des zentralen Amtes noch vom Büro behandelt.

2.

Rechtlicher Rahmen

Der JR wird gemäss Art. 19 ff. GJR sowie gestützt auf Art. 8 und 21 ff. RJR tätig.

So unterstehen die Organisation und die Arbeitsweise der Justizbehörden und der Staatsanwälte der administrativen Aufsicht des Justizrates (Art. 19 Abs. 1 GJR). Die administrative Aufsicht soll sicherstellen, dass die den Justizbehörden und der Staatsanwaltschaft obliegenden Aufgaben gesetzeskonform, effizient und wirtschaftlich erfüllt werden (Art. 19 Abs. 3 lit. a GJR). Der JR kann insbesondere eine Untersuchung zur Klärung des Sachverhalts anordnen und dem GR Vorschläge zur Verbesserung der Funktionsweise der Justizbehörden unterbreiten (Art. 21 Abs. 1 lit. a und d GJR). Die KAA ist grundsätzlich für die Führung von administrativen Untersuchungen und die Berichterstattung an den Gesamtrat zuständig (Art. 8 Abs. 3 RJR), der die Verwaltungsaufsicht ausübt (Art. 2 Abs. 1 lit. a RJR). Die KAA erstellt den Schlussbericht zuhanden des Gesamtrates, falls notwendig setzt sie den betroffenen Justizbehörden und/oder Magistratspersonen sowie dem Präsidium des KG und/oder dem Generalstaatsanwalt Frist an, damit diese sich zum Untersuchungsergebnis äussern können (Art. 22 Abs. 3 RJR).

Gemäss Art. 20 Abs. 3 GJR sind die Justizbehörden und die Staatsanwaltschaft verpflichtet, dem JR alle Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, die für die Ausübung der administrativen Aufsicht erforderlich sind, wobei das Amtsgeheimnis dem JR nicht entgegengehalten werden kann. Die Mitglieder des JR sind verpflichtet, das Amtsgeheimnis über Tatsachen zu wahren, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen (Art. 10 Abs. 2, 1. Satz GJR).

3.

Ablauf der Untersuchung

a.

Nach seinem Bericht vom 23. April 2021 beauftragte der JR die KAA mit einer Untersuchung der Organisation und des Personalmanagements der Staatsanwaltschaft. Die Kommission setzte sich zusammen aus Romaine Jean, Präsidentin, Pierre Gapany, Vize-Präsident, Gonzague Vouilloz, und Monika Henzen. Auch die Präsidentin des JR, Carole Melly-Basili, sowie Christophe Joris waren an einzelnen Untersuchungsschritten beteiligt.

Die beiden Staatsanwälte, die Mitglieder des JR sind, Nicolas Dubuis und Catherine Seppey, sind in den Ausstand getreten und erhielten somit vor Veröffentlichung keinen Zugang zu den Protokollen und dem Bericht der administrativen Untersuchung.

b.

Die Anhörungen fanden wie folgt statt:

24.11.21

Gemeinsame Anhörung zu Informationszwecken von Nicolas Dubuis, Generalstaatsanwalt, Lucie Wellig, stellvertretende Generalstaatsanwältin, und Maurizio Antonelli, Verantwortlicher für die Administration.

04.02.22

Einzelanhörung mit Nicolas Dubuis, Maurizio Antonelli, Olivier Elsig, Oberstaatsanwalt des Mittelwallis, Rinaldo Arnold, Oberstaatsanwalt Oberwallis.

07.02.22

Einzelanhörung mit Lucie Wellig, stellvertretende Generalstaatsanwältin, Patrick Burkhalter, Oberstaatsanwalt Unterwallis.

21.04.22

Einzelanhörung mit Rahel Brühwiler, Staatsanwältin im zentralen Amt, Jean-Pierre Greter, Staatsanwalt im zentralen Amt, Victoria Roth, Staatsanwältin im zentralen Amt.

06.05.22

Einzelanhörungen mit Anne-Claude Scheidegger, Staatsanwältin im zentralen Amt, Barbara Rossier, Verwaltungsassistentin im zentralen Amt, Carmen Cheseaux, Verwaltungsassistentin im zentralen Amt, Marie-José Loretan, Verwaltungsassistentin im zentralen Amt, Marie-Line Voirol-Revaz, vormalige Staatsanwältin im zentralen Amt.

23.05.22

Einzelanhörungen via Videokonferenz mit Nicolas Cruchet, vormaligem Staatsanwalt im zentralen Amt, gegenwärtig Staatsanwalt im Kanton Waadt, Patrick Schrieber, vormaliger Staatsanwalt im zentralen Amt, aktuell Richter am Zwangsmassnahmengericht.

Bei den Anhörungen ging es vorrangig um drei Punkte:

- Funktionsweise des Büros und des zentralen Amtes;
- Personalmanagement und Einstellung eines Generalsekretärs;
- Einbindung von Gerichtsschreibern.

Von der Generalsekretärin des JR wurde ein Protokoll erstellt und den angehörtten Personen unter Zusicherung der Anonymisierung ihrer Aussagen im Schlussbericht vorgelegt. Alle angehörtten Personen hatten Gelegenheit, Bemerkungen zum Inhalt ihres jeweiligen Protokolls anzubringen.

c.

Mehrere angehörte Personen haben die KAA um Erläuterungen zu Art. 20 Abs. 3 GJR betreffend das Amtsgeheimnis gebeten. Sie haben ein Schreiben des Generalstaatsanwalts vom 17. März 2022 vorgelegt, in welchem ihnen präzisiert wurde, dass die drei Staatsanwälte des zentralen Amtes bei Fragen zu juristischen Dossiers dem Amtsgeheimnis unterstünden.

Diese Frage wurde dem JR vorgelegt, der sich beriet und mit Datum vom 1. April 2022 festhielt, dass es aus Sicht des JR kein der KAA entgegenstehendes Amtsgeheimnis gäbe. Es wurde ein Schreiben zuhanden der Staatsanwaltschaft verfasst, in welchem die Auslegung des Amtsgeheimnisses durch den JR auf der Basis von BGE 141 I 172 und einer historischen Prüfung der parlamentarischen Arbeiten dargelegt wurde. Im Anschluss an diesen Beschluss verfasste der Generalstaatsanwalt mit Datum vom 14. April 2022 ein Schreiben zuhanden der betroffenen Staatsanwälte, worin ihnen versichert wurde, dass sie alle Fragen des JR im Rahmen dessen administrativer Aufsicht über die Staatsanwaltschaft – wie das ja vorliegend der Fall ist – beantworten können.

d.

Nach den Anhörungen beschloss der JR mit Datum vom 19. Mai 2022 und auf Vorschlag der KAA, das zentrale Amt am 4. Juli 2022 durch eine Delegation inspizieren zu lassen. Die Delegation setzte sich zusammen aus Carole Melly-Basili, Präsidentin des JR, Monika Henzen, Romaine Jean, Pierre Gapany und Christophe Joris.

Der JR lud alle Staatsanwälte des zentralen Amtes, den Generalstaatsanwalt und die stellvertretende Generalstaatsanwältin sowie das administrative Personal ein, daran teilzunehmen.

Die Inspektion war auf folgende Themen ausgerichtet:

- Die Aufteilung der Arbeit und der Dossiers innerhalb des zentralen Amtes seit Oktober 2019, dem Zeitpunkt des Amtsantrittes der gegenwärtigen Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin. Der JR hat die Staatsanwaltschaft darum gebeten, alle diesbezüglichen Dokumente bereit zu halten, insbesondere:
 - o Die Liste der jedem Staatsanwalt des zentralen Amtes bei Amtsantritt zugeteilten Fälle;
 - o Die Liste der dem vormaligen stellvertretenden Generalstaatsanwalt bei Amtsantritt der aktuellen stellvertretenden Generalstaatsanwältin zugeteilten Dossiers;
 - o Die Liste der Dossiers, die dem Generalstaatsanwalt zum Zeitpunkt des Amtsantrittes der stellvertretenden Generalstaatsanwältin zugewiesen waren;

- Die Liste der neuen, jedem Staatsanwalt (einschliesslich Substitute, Generalstaatsanwalt, Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin) seit Amtsantritt der stellvertretenden Generalstaatsanwältin zugewiesenen Dossiers;
- Die Liste der aktuell pendenten Dossiers von jedem Staatsanwalt.

Bei den Listen wurde die Staatsanwaltschaft aufgefordert, zu unterscheiden zwischen den Dossiers "gewöhnliche" Fälle, denjenigen von Massen-Delikten (einschliesslich Bussen im Zusammenhang mit Covid-19), sowie Rechtshilfe, Gerichtsstandkonflikten und Fälle im Zusammenhang mit allfälligen anderen Arten von Geschäften. Der JR hat den physischen Zugang zu allen pendenten Dossiers verlangt.

- Bezüglich des aktuellen Standes in der Bearbeitung der Fälle im zentralen Amt wurden die Staatsanwälte des zentralen Amtes um Vorbereitung von Folgendem gebeten:
 - Erstellung der Liste der Dringlichkeiten bei den eigenen Dossiers;
 - Bestimmung der Verjährungsfristen in den Dossiers betreffend Delikte und/oder Verbrechen.
- Für die Governance im zentralen Amt verlangte der JR von der Staatsanwaltschaft insbesondere folgende Informationen:
 - Alle relevanten Informationen betreffend die interne Aufteilung der Dossiers unter den Staatsanwälten;
 - Alle relevanten Informationen betreffend Dossierführung im Personalmanagement der Mitarbeitenden;
 - Alle relevanten Informationen betreffend Sitzungen der Staatsanwälte im zentralen Amt, die Bearbeitung von Anfragen der Staatsanwälte des zentralen Amtes in ihrer Hierarchie und die interne Kommunikation;
 - Die Liste der zwischen 2012 und 2022 ausgetretenen Staatsanwälte mit ihrer jeweiligen Amtsdauer (Fluktuationsrate der Staatsanwälte des zentralen Amtes);
 - Die Anzahl der zwischen 2021 und 2022 befristet abgeschlossenen Anstellungsverträgen, einschliesslich allfälliger Verstärkungen, im zentralen Amt.

Es sind angehört worden:

- Nicolas Dubuis, Generalstaatsanwalt
- Lucie Wellig, Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin
- Rahel Brühwiler, Staatsanwältin im zentralen Amt
- Anne-Claude Scheidegger, Staatsanwältin im zentralen Amt
- Victoria Roth, Staatsanwältin im zentralen Amt
- Martin Arnold, außerordentlicher Staatsanwalt im zentralen Amt
- Charlotte Manzini, Substitutin im zentralen Amt
- Marie-José Loretan, Verwaltungsassistentin im zentralen Amt

- Elodie Cretton, Verwaltungsassistentin im zentralen Amt
- Maurizio Antonelli, Verantwortlicher für die Administration
- Carmen Cheseaux, Verwaltungsassistentin des Generalstaatsanwalts und der Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin

Anzumerken ist, dass Staatsanwalt Jean-Pierre Greter zum Zeitpunkt der Inspektion krankgeschrieben war. Barbara Rossier, Verwaltungsassistentin, arbeitete an diesem Tag nicht und wurde daher nicht angehört.

4.

Organisation der Staatsanwaltschaft – Aktuelle Bestandesaufnahme

a.

Die Staatsanwaltschaft in ihrer heutigen Form entstand 2011, nach der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0), und zwar aus der Fusion zweier Institutionen, namentlich den Untersuchungsrichtern und der ehemaligen Staatsanwaltschaft. Ihre Organisation wird durch das Gesetz über die Rechtspflege (RPfIG, SGR/VS 173.1), das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO, SGR/VS 312.0), und das Reglement der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis (SGR/VS 173.101) geregelt.

Das RPfIG regelt die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Art. 1 Abs. lit. a), die Aufgaben des Kantonsgerichts und der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der internen Organisation der Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden (lit. b), sowie die Voraussetzungen zur Ausübung der Ämter als Richter und Staatsanwalt (lit. c). Es wird für den ganzen Kanton eine in der Rechtsanwendung unabhängige Staatsanwaltschaft geschaffen (Art. 23 Abs. 1 RPfIG). Die kantonale Staatsanwaltschaft besteht aus einem zentralen Amt mit Sitz in Sitten und drei regionalen Ämtern mit Sitz in Brig-Glis, Sitten bzw. St-Maurice (Art. 23 Abs. 2 RPfIG).

Gemäss Art. 7 EGStPO ist das zentrale Amt der Staatsanwaltschaft zuständig für Fälle mit besonderer Bedeutung, namentlich in den Bereichen Wirtschafts- und Drogenkriminalität sowie des organisierten Verbrechens (lit. a); im Bereich der Rechtshilfe (lit. b); im Bereich der Gerichtsstandkonflikte (lit. c). Das regionale Amt ist zuständig für Fälle, die nicht der Zuständigkeit des zentralen Amtes unterliegen (Art. 8 Abs. 3 EGStPO).

Das Büro der Staatsanwaltschaft hat in Artikel 3 seines Reglements festgelegt, dass als Fälle von besonderer Bedeutung neben den in Art. 7 EGStPO aufgeführten Fällen insbesondere auch folgende Fälle gelten können: Serientaten, die einer einheitlichen Behandlung bedürfen (lit. a), Straftaten, die spezialisierten Staatsanwälten oder Mitarbeitern bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zuzuordnen sind (lit. b), Straftaten im Zusammenhang mit Grossereignissen (lit. c), Straftaten, in die Magistratspersonen oder Mitglieder der Walliser Kantonspolizei Wallis sind (lit. d).

Bei der nationalen Rechtshilfe (Art. 15 EGStPO) ist das zentrale Amt der Staatsanwaltschaft dafür zuständig, Verfahrenshandlungen, die durch die Behörden eines anderen Kantons oder durch die Eidgenossenschaft angeordnet oder verlangt worden sind, zu genehmigen, auszuführen oder ausführen zu lassen (Abs. 3 lit. a) und Mitteilungen im Rahmen der Rechtshilfe entgegenzunehmen (Abs. 3 lit. b). Das zentrale Amt der Staatsanwaltschaft ist auch für den Vollzug eines internationalen Rechtshilfesuchs zuständig (Art. 16 Abs. 1 EGStPO).

Gemäss geltendem Gesetz wird das zentrale Amt vom Generalstaatsanwalt, unterstützt von einem Generalstaatsanwalt-Stellvertreter geleitet; jedes regionale Amt wird, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Generalstaatsanwaltes, von einem Oberstaatsanwalt geleitet (Art. 23 Abs. 3 RPfIG). Der GR wählt und vereidigt den Generalstaatsanwalt, den Generalstaatsanwalt-Stellvertreter und die Oberstaatsanwälte, welche das Büro der Staatsanwaltschaft bilden (Art. 23 Abs. 4 RPfIG). Er legt auf Vorschlag des Generalstaatsanwaltes und Bericht des Staatsrates auf dem Beschlussweg die Anzahl Staatsanwälte und Substituten fest (Art. 26 Abs. 1 RPfIG).

b.

i. Büro der Staatsanwaltschaft

Gemäss Art. 26 Abs. 2 RPfIG ernennt und vereidigt das Büro der Staatsanwaltschaft die Staatsanwälte und die Substituten (Art. 26 Abs. 2 lit. a RPfIG), ernennt das administrative Personal (Art. 26 Abs. 2 lit. b RPfIG) und entscheidet über die Zuteilung der Staatsanwälte, der Substituten und des administrativen Personals zu den Ämtern (Art. 26 Abs. 2 lit. c RPfIG). Die Entscheide des Büros der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Organisation werden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht (Art. 26 Abs. 3 RPfIG). Das Büro der Staatsanwaltschaft hat zudem folgende Zuständigkeiten:

- Im Verhinderungsfall oder aus einem anderen wichtigen Grund kann das Büro der Staatsanwaltschaft zur Behandlung eines Falls einen ausserhalb der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis ausgewählten, ausserordentlichen Staatsanwalt ernennen und vereidigen (Art. 26a RPfIG). In diesem Fall muss der ausserordentliche Staatsanwalt die Bedingungen von Artikel 27 erfüllen;
- Das Büro der Staatsanwaltschaft kann zur Behandlung von Jugendstrafsachen einen oder mehrere Staatsanwälte bezeichnen (Art. 26b Abs. 2 RPfIG);
- Das Büro der Staatsanwaltschaft übt in gleicher Weise wie das Kantonsgericht die Aufsicht über das administrative Personal aus, es ist insbesondere zuständig, disziplinarische Massnahmen in erster Instanz und als Beschwerdeinstanz auszusprechen (Art. 32 Abs. 2 RPfIG)
- Das Büro der Staatsanwaltschaft legt durch ein Reglement die Organisation und Führung ihres Archivs fest (Art. 44 Abs. 2 RPfIG);
- Das Büro der Staatsanwaltschaft beschliesst in einem Reglement die Bestimmungen über seine interne Organisation (Art. 45 Abs. 2 RPfIG).

Laut den durchgeführten Anhörungen leitet der Generalstaatsanwalt die Sitzungen des Büros, wobei die Tagesordnung im Voraus festgelegt wird, und schreibt die Protokolle.

Diese Regelung soll verhindern, dass das administrative Personal Zugang zu sensiblen oder persönlichen Akten anderer Mitarbeitenden erhält. Das Büro trifft sich etwa zehn Mal im Jahr. Der Generalstaatsanwalt hat innerhalb des Büros keine ausschlaggebende Stimme, da jedes Mitglied des Büros über eine Stimme verfügt. Gemäss dem internen Reglement des Büros der Staatsanwaltschaft (Art. 6)³ werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei mindestens drei von fünf Mitgliedern anwesend sein müssen. Konkret umfasst die Zuständigkeit des Büros das Personalmanagement (Organisation, Aufsicht, Konfliktmanagement) und Ernennung von Staatsanwälten und administrativem Personal. Es teilt die Arbeitskräfte unter den Ämtern auf. Bezüglich Ernennung von Mitarbeitenden schlagen die Oberstaatsanwälte neue Mitarbeitende für ihr betreffendes Amt vor, die endgültige Entscheidung über die Ernennung trifft jedoch das Büro (Art. 26 Abs. 2 RPfIG).

Der Verantwortliche für die Administration nimmt punktuell an den Sitzungen des Büros teil, wenn es um Fragen geht, die ihn betreffen, insbesondere in den Bereichen Informatik und Organisation.

ii. Generalstaatsanwalt

Neben der Leitung des zentralen Amtes (Art. 23 Abs. 3 RPfIG), gemäss Art. 6 EGStPO organisiert und leitet der Generalstaatsanwalt die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft im Kanton und gewährleistet eine einheitliche Kriminalitätsbekämpfung (Abs. 1). Er wacht über den guten Gang der regionalen Ämter der Staatsanwaltschaft und leitet nötigenfalls die ihnen anvertrauten Verfahren, indem er namentlich auf die Einhaltung des Beschleunigungsgebots achtet (Abs. 2). Er wacht über die gleichmässige Verteilung der Arbeitslast zwischen den Vertretern der Staatsanwaltschaft (Abs. 3). Er ist zuständig für den Erlass von Instruktionen und Weisungen für die Oberstaatsanwälte, die Staatsanwälte und die Substitute, die Polizei und die Behörden, in den von der Strafuntersuchung betroffenen Bereichen (lit. a); für die Abgabe von Stellungnahmen in strafrechtlichen Vernehmlassungsverfahren (lit. b), einen Fall an einen Oberstaatsanwalt, Staatsanwalt oder Substitut zu übertragen (lit. c), einem Oberstaatsanwalt, einem Staatsanwalt oder einem Substituten einen Fall zu entziehen, um ihn selbst zu behandeln, oder einem anderen Oberstaatsanwalt, Staatsanwalt, oder einem Substitut zu übertragen (lit. d). Das Reglement der Staatsanwaltschaft ergänzt die Bestimmungen der im EGStPO genannten Zuständigkeiten wie folgt:

- Die Staatsanwaltschaft wird nach aussen, insbesondere gegenüber dem Grossen Rat, dem Staatsrat und dem Kantonsgericht; durch den Generalstaatsanwalt vertreten (Art. 7 Abs. 1); bei Fragen von allgemeiner Bedeutung kann der Generalstaatsanwalt die Meinung der Staatsanwälte einholen (Art. 7 Abs. 2);
- Der Generalstaatsanwalt erlässt Weisungen über die interne Organisation der Ämter und die Ausübung des Staatsanwaltsamtes, insbesondere über die Abklärung der Zuständigkeiten, die Verfahrenseröffnung und den Verfahrensabschluss, die Strafuntersuchung generell und in Sonderfällen, Meldepflichten und Mitteilungen, Rechtshilfe, Einvernahmen, Zwangsmassnahmen und den Beizug von Gutachtern (Art. 8).

³ Zugänglich unter (9.11.2022)

- Der Generalstaatsanwalt regelt die Zusammenarbeit der Staatsanwälte mit der Polizei in den Weisungen näher (Art. 9).
- Der Generalstaatsanwalt erlässt spezielle Weisungen über die Behandlung von Konflikten über die Zuständigkeit und den Gerichtsstand (Art. 13 Abs. 1); er entscheidet in innerkantonalen Konflikten über den Gerichtsstand zwischen den regionalen Ämtern (Abs. 2).
- Der Generalstaatsanwalt bestimmt in den Weisungen, wie die Dossiers zu verwalten und zu führen sind. Er erlässt Weisungen für die Buchhaltung in den Ämtern (Art. 14).
- Der Generalstaatsanwalt führt bei jedem Amt und bei jedem Staatsanwalt im Hinblick auf die Erstattung des Berichtes über die Amtsführung der Staatsanwaltschaft jährlich eine Inspektion durch (Art. 15 Abs. 1) Der inspizierte Staatsanwalt hat dabei über seine Amtsführung (Behandlung und Erledigung der Fälle, Dossierführung, interne Zusammenarbeit, Führung des Amtes usw.) umfassend Rechenschaft abzulegen (Art. 15 Abs. 2). Der Generalstaatsanwalt kann weitere allgemeine oder punktuelle Kontrollen durchführen oder anordnen (Art. 15 Abs. 3).
- Der Generalstaatsanwalt erlässt zur Gewährleistung einer einheitlichen Kriminalitätsbekämpfung Empfehlungen für Strafmasse bei Massendelikten (wie Strassenverkehr, Betäubungsmittel, Ausländerrecht, Internet-Pornographie usw.) (Art. 22 Abs. 1). Er folgt dabei den Strafmasseempfehlungen nationaler Institutionen, namentlich der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz oder der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (Abs. 2). Der Generalstaatsanwalt kann allgemeine Verfolgungsprioritäten festlegen (Abs. 3).
- Die Orientierung der Öffentlichkeit liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Generalstaatsanwalts. Er kann sie einem Oberstaatsanwalt oder dem verfahrensleitenden Staatsanwalt delegieren (Art. 24 Abs. 3). Er ist somit zuständig für die Gestaltung der Beziehungen mit den Medien in einem Reglement, wie in Art. 38 Abs. 4 RPfIG vorgesehen.

iii. Generalstaatsanwalt-Stellvertreter

Abgesehen von Art. 23 Abs. 3 RPfIG, nach dem er den Generalstaatsanwalt assistiert, sind die Zuständigkeiten des Generalstaatsanwalt-Stellvertreters nirgendwo gesetzlich geregelt.

iv. Oberstaatsanwalt

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Generalstaatsanwalts wacht der Oberstaatsanwalt über den guten Gang seines Amtes und übernimmt die Verantwortung für seine administrative Führung (Art. 8 Abs. 1 EGStPO). Er wacht über eine gleichmässige Verteilung der Arbeitslast zwischen den Staatsanwälten und den Substituten seines Amtes und die Anwendung der Weisungen. Er ist zuständig für Instruktionen bezüglich der Akten seines Amtes (lit. a), die Übertragung eines Falles an einen Staatsanwalt oder an einen Substitut seines Amtes (lit. b), den Entzug eines Falles bei einem Staatsanwalt oder einem Substitut seines Amtes, um diesen selber zu behandeln oder einem anderen Staatsanwalt oder Substitut seines Amtes zu übertragen (lit. c).

v. Staatsanwalt-Substitut

Gemäss Art. 9 EGStPO ist der Substitut zuständig für den Erlass von Strafbefehlen (Abs. 1). Unter Einhaltung der unter Absatz 3 genannten Bedingungen kann der Generalstaatsanwalt, der Generalstaatsanwalt-Stellvertreter oder der Oberstaatsanwalt einem Substitut folgende Untersuchungs- und Vertretungshandlungen übertragen: Einvernahme des Beschuldigten (lit. a), Einvernahme des Zeugen (lit. b), Einvernahme der Auskunftsperson (lit. c), die Einvernahme der Privatklägerschaft und der geschädigten Person (lit. d), die Einvernahme des Anzeigers (lit. e), den Augenschein (lit. f), die Anforderung von Akten, Berichten und Auskünften (lit. g), die Hausdurchsuchungen, Durchsuchungen und Untersuchungen (lit. h), die erkennungsdienstliche Erfassung, die Schrift- und Sprachproben (lit. i), die Beschlagnahme (lit. j), die Ausstellung der Vorladung, des Vorführungs- und Fahndungsbefehls in direktem Zusammenhang mit der übertragenen Beweiserhebung (lit. k); die Vertretung der Staatsanwaltschaft in Fällen, welche in die Zuständigkeit des Bezirksrichters fallen (lit. l). Diese Untersuchungs- und Vertretungshandlungen haben sich auf die Straftat zu beschränken, die das Verfahren ausgelöst hat. Der Substitut informiert den Generalstaatsanwalt, den Generalstaatsanwalt-Stellvertreter oder den Oberstaatsanwalt laufend (Abs. 3). Die Übertragung der Beweiserhebung und der Vertretung der Staatsanwaltschaft an den Bezirksrichter kann nicht angefochten werden (Abs. 4).

vi. Sekretariat

In Art. 36 RPfIG wird der Begriff des "Sekretariats" festgelegt, sowohl des Kantonsgerichts als auch der Staatsanwaltschaft. Gemäss Art. 20 Abs. 1 verfügt das Kantonsgericht über ein Generalsekretariat, welches es in der allgemeinen Verwaltung, insbesondere in den Bereichen Personal, Räumlichkeiten, Ausrüstung, Informatik, Buchführung und Vorbereitung des Budgets unterstützt. Das Kantonsgericht legt die Organisation des Generalsekretariates und seine Kompetenzen in einem Reglement fest (Abs. 2). Die Staatsanwaltschaft verfügt über ihr eigenes Sekretariat. Mehr hat der Gesetzgeber hinsichtlich des erwähnten Sekretariats der Staatsanwaltschaft nicht bestimmt, und das im Gegensatz zu den umfassenden Aufgaben, die er dem Sekretariat des Kantonsgerichts zugewiesen hat.

Gemäss Reglement verfügt jedes Amt der Staatsanwaltschaft über ein dem Publikum zugängliches Sekretariat, dessen Führung der Amtsleitung obliegt (Art. 20 Abs. 1). Das administrative Personal erledigt die administrativen Arbeiten des Amtes, die Führung, die Klassierung, die Überbringung, den Versand, die Buchhaltung und die Archivierung der Dossiers, die Protokollierung der Verfahrenshandlungen sowie die weiteren ihm von der Amtsleitung zugewiesenen Aufgaben. Der Anstellungsgrad beträgt in der Regel mindestens 40 Prozent (Abs. 2). Das Sekretariat der Zentralen Staatsanwaltschaft unterstützt den Generalstaatsanwalt in den Bereichen allgemeine Verwaltung, Personal, Räumlichkeiten, Ausrüstung, Informatik, Buchführung und Budgetplanung (Abs. 3).

Die Amtsleitung kann ein Mitglied des administrativen Personals mit der Leitung des Sekretariats betrauen und dem administrativen Personal besondere Aufgaben übertragen (wie Empfangsdienst, Buchhaltung, Zahlungswesen, Statistik, Informatik, Protokollierung, Archivierung, Weibeldienst, Logistik usw.) (Abs. 6).

Das Büro der Staatsanwaltschaft kann im Rahmen der bewilligten Stellen über die Anstellung von spezialisiertem Personal entscheiden (wie in den Bereichen Informatik, Hausdienst oder Buchprüfung) (Abs. 7).

Gemäss Art. 41 RPfIG wird das administrative Personal der Staatsanwaltschaft durch das Büro ernannt und unterliegt der Gesetzgebung des Staatspersonals. Die Oberstaatsanwälte schlagen das für ihren Sitz zu ernennende Personal vor (Abs. 1). Im Rahmen des Budgets kann die Staatsanwaltschaft eine gemäss Organigramm dem administrativen Personal zugeteilte Stelle in eine Stelle als Staatsanwalt oder Substitut umwandeln (Art. 41 Abs. 2 RPfIG).

5.

In Richtung einer hierarchischeren Organisation des Büros?

Im Büro der Staatsanwaltschaft war die Frage, ob die Führungsstruktur der Staatsanwaltschaft zugunsten einer stärker hierarchischen Organisation mit einer ausschlaggebenden Stimme des Generalstaatsanwaltes geändert werden sollte, Gegenstand unterschiedlicher Meinungen.

Der Ecoplan-Bericht betont in seiner Empfehlung Nr. 7 "Optimierung der Governance des Büros der Staatsanwaltschaft", dass das Büro der Staatsanwaltschaft als Kollegialorgan organisiert ist. "Die stärker hierarchisch ausgerichtete Führungsstruktur würde auch den Generalstaatsanwalt stärker in die Pflicht nehmen, Projekte und Entschiede umzusetzen, sowie dafür die Verantwortung zu übernehmen. Weiter fördert eine hierarchische Organisation, dass der Generalstaatsanwalt sowohl nach innen als auch nach aussen stärker als Führungsperson in Erscheinung tritt und die Staatsanwaltschaft generell aktiver wahrgenommen wird". Laut Ecoplan muss es das Ziel sein, mehr Verantwortung auf den Generalstaatsanwalt zu verlagern, wie es in den meisten anderen Kantonen der Fall ist.

In den Anhörungen vertraten der Generalstaatsanwalt und seine Stellvertreterin die Ansicht, dass eine Stärkung der hierarchischen Struktur der Staatsanwaltschaft gemäss den Empfehlungen von Ecoplan wünschenswert wäre, betonten aber gleichzeitig, dass "das Büro gut und kollegial funktioniert". Für den Generalstaatsanwalt sollte das Büro eine Art Stab um den Generalstaatsanwalt herum sein, und es wäre wünschenswert, dass der Generalstaatsanwalt eine ausschlaggebende Stimme hat. Die ursprüngliche Befürchtung bei der derzeitigen Organisation war, dass eine einzelne Persönlichkeit zu viel Macht in ihren Händen konzentriert, aber wie die Praxis zeigt, konzentriert sich bei ihm eher die Kritik, die er auffangen muss. Darüber hinaus kann der Generalstaatsanwalt die Personen, die sein Team bilden sollen, nicht selber ernennen. Er sollte aber zumindest seinen Stellvertreter bestimmen können, da ein gutes Einvernehmen zwischen den Mitgliedern des Büros von entscheidender Bedeutung

ist. Das Büro der Staatsanwaltschaft ist aktuell mit einem "Verwaltungsrat" vergleichbar und diese kollegiale Struktur würde oder könnte die Handlungsfreiheit des Generalstaatsanwaltes einschränken.

Einige Oberstaatsanwälte vertraten jedoch eine gegenteilige Ansicht und hielten eine Änderung der hierarchischen Struktur der Staatsanwaltschaft nicht für nötig. Mit dem Argument, dass die sich aus dem Gesetz ergebende Zuständigkeit des Büros ausschliesslich die Ernennung des Personals und dessen Verteilung auf die Ämter umfasse, sähen sie das Büro nicht als ein Kollegialorgan mit allgemeiner Leitungskompetenz. Das Kollegialsystem würde im Büro nur bei Personalentscheidungen funktionieren. Alle anderen Führungsaufgaben würden in die alleinige Zuständigkeit des Generalstaatsanwaltes fallen. So läge es beispielsweise in seiner Zuständigkeit, die Kriminalpolitik festzulegen, die Arbeitslast zu verteilen, dem Staatsanwalt Weisungen zu erteilen, das zentrale Amt zu leiten, Kontaktpflege zu betreiben und dem Grossen Rat die Anzahl der Juristen vorzuschlagen. Es stehe ihm frei, das Büro in bestimmte Entscheidungen einzubeziehen, dazu verpflichtet ist er jedoch nicht. So wäre es nach Ansicht dieser Staatsanwälte seltsam, dem Generalstaatsanwalt mehr Befugnisse übertragen zu wollen, da ihm damit die einzige, derzeit dem Büro zustehende Kompetenz übertragen würde.

Der JR stellt aufgrund der oben zusammengefassten Anhörungen fest, dass die Rolle des Generalstaatsanwaltes in der Institution oder im Büro trotz des klaren Gesetzestextes nicht einheitlich aufgefasst wird.

Gemäss Gesetz stehen dem Generalstaatsanwalt ausschliessliche Kompetenzen zu, insbesondere hinsichtlich der Leitung der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolitik, sowie die Übertragung oder den Entzug von Fällen an resp. von den Staatsanwälten. Das Büro ist lediglich für die Ernennung von Staatsanwälten, Substituten und administrativem Personal sowie deren Verteilung auf die einzelnen Ämter zuständig.

Der JR erachtet es für wichtig, dass die Oberstaatsanwälte bei der Einstellung von Personal, mit welchem sie zusammenarbeiten sollen, mitentscheiden dürfen. Eine solche Regelung behindert den Generalstaatsanwalt nicht bei der Wahrnehmung seiner in Art. 6 EGStGB festgelegten Führungsaufgabe. Der JR folgt der Ansicht von Ecoplan nicht, dass der Entzug der Ernennungsbefugnis des Büros zu grösserer Kongruenz zwischen den Aufgaben, Entscheidungsbefugnissen und Verantwortlichkeiten führen und die Aufgabe des Generalstaatsanwaltes erleichtern würde.

Zudem sei hinsichtlich der Wahl des Generalstaatsanwalt-Stellvertreters oder der Mitglieder des Büros daran erinnert, dass letztere vom GR gewählt werden, und dass eine stärker hierarchische Struktur der Staatsanwaltschaft keine Auswirkungen auf diesen vom Generalstaatsanwalt angesprochenen Punkt haben wird.

Ein Hindernis für die Ausübung der Funktionen des Generalstaatsanwaltes könnte sich aus der Verteilung der Mitarbeitenden (VZÄ) auf die vier Ämter ergeben, die in die kollegiale Zuständigkeit des Büros der Staatsanwaltschaft fällt. Diese Verteilung

könnte Gegenstand verschiedener Allianzen zwischen den Mitgliedern sein, um das eine oder andere Amt bevorzugt zu bedienen. Auch wenn diese Verteilung zu Spannungen führt, finden sich weder im Ecoplan-Bericht noch in den Anhörungen irgendein Hinweis darauf, dass die Verteilung der VZÄ für Staatsanwälte oder Verwaltungspersonal den Generalstaatsanwalt in der Erfüllung seiner Aufgaben behindert, behinderte oder behindern könnte. Aus denselben Gründen wie bei den Ernennungsfragen hält es der JR nicht für sinnvoll, dem Büro diese Kompetenz zu entziehen. Da das zentrale Amt dasjenige Amt ist, dem in den letzten Jahren die meisten Ressourcen zugewiesen wurden, scheint das Büro der Staatsanwaltschaft für die möglichen organisatorischen Schwierigkeiten beim Generalstaatsanwalt oder im zentralen Amt ansatzweise empfänglich zu sein.

Der JR teilt die Ansicht nicht, dass das Büro der Staatsanwaltschaft stärker hierarchisch organisiert werden sollte (siehe Empfehlung Nr 7 Ecoplan).

Das Gesetz verleiht dem Generalstaatsanwalt ausschliessliche Kompetenzen. Nach Ansicht des JR ist die Hierarchie der derzeitigen Führungsstruktur ausreichend, damit der Generalstaatsanwalt Projekte und Entscheidungen umsetzen kann, zudem verleiht sie ihm eine Führungsrolle in der Governance der Staatsanwaltschaft. Der JR stellt fest, dass der Generalstaatsanwalt seine Kompetenzen nicht in dem Masse ausschöpft, wie ihm das möglich wäre. Die Zuständigkeiten des Büros sind ausdrücklich auf die Ernennung von Staatsanwälten, Substituten und Verwaltungspersonal sowie deren Verteilung auf die Ämter beschränkt.

Der JR erachtet eine Entscheidungsbefugnis der Oberstaatsanwälte bei der Einstellung von Personal, mit welchem sie zusammenarbeiten sollen, als wichtig. Eine solche Regelung hindert den Generalstaatsanwalt nicht in der Ausübung seiner Leitungsaufgaben, die ihm nach Gesetz vollumfänglich zustehen.

6.

Personalmanagement

a.

Es gibt derzeit zwei Personalmanagementsysteme in der Staatsanwaltschaft, und zwar ja nach Funktion des Mitarbeitenden.

Das administrative Personal, das der Gesetzgebung über das Staatspersonal untersteht (Art. 41 Abs. 1 RPflG), wird jährlich qualifiziert. Staatsanwälte, die ihre Arbeitszeit unabhängig erfassen und nach einem anderen System besoldet sind, werden gemäss den Vorschriften der Staatsanwaltschaft einmal jährlich inspiziert (die Oberstaatsanwälte, der Generalstaatsanwalt und der Generalstaatsanwalt-Stellvertreter werden jedoch nicht inspiziert). Die Qualifikation des administrativen Personals beinhaltet eine Beurteilung von Arbeitsleistung und Verhaltens, und entspricht der klassischen Beurteilung eines jeden Staatsangestellten. Die Inspektion bei den Staatsanwälten bezieht

sich hingegen auf die Amts- und Dossierführung und die Verfolgung laufender Verfahren (vgl. Art. 15 Abs. 2 des Reglements der Staatsanwaltschaft).

Die jährlichen Inspektionen der Staatsanwälte werden vom Generalstaatsanwalt und der Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin durchgeführt. Der Oberstaatsanwalt kann selber entscheiden, ob er am Inspektionsgespräch der Staatsanwälte seines Amtes teilnimmt. In der Praxis nimmt er nur in problematischen Fällen an den Gesprächen teil. Bei diesen Gesprächen werden statistische Vergleiche über zwei Geschäftsjahre erstellt, geprüft werden die vor über zwei Jahren eröffneten pendenten Fälle, die Einhaltung des Beschleunigungsgebotes, insbesondere der Verjährungsfristen, die ordnungsgemäße Führung der IT-Plattform *Tribuna* (Eingabe von Fristen, Archivierung usw.), die formale Führung der physischen Akten und die Einhaltung etwaiger gesetzter Ziele. Vorgesehen ist zudem ein Kapitel über die Zusammenarbeit der Staatsanwälte mit ihren Kollegen und mit anderen Justizbehörden im Allgemeinen. Die inspierte Magistratsperson darf über ihre Zufriedenheit oder Unzufriedenheit Auskunft geben.

Die Inspektionsprotokolle wurden ab dem Jahr 2022 geändert und werden nun den Staatsanwälten vorgelegt, von ihnen unterzeichnet und in ihrem Personaldossier abgelegt. Diese Inspektionen haben keine Auswirkungen auf die Besoldung.

Der JR stellt somit fest, dass die Inspektion der Staatsanwälte und Substitute gesetzeskonform durchgeführt wird. Dieser Aspekt der Personalverwaltung obliegt dem Generalstaatsanwalt. Der JR fragt sich, ob die Durchführung dieser Inspektionen im Zweierteam Generalstaatsanwalt/Generalstaatsanwalt-Stellvertreter notwendig ist, da diese Inspektionen sehr zeitaufwändig sind.

b.

Die Staatsanwaltschaft verfügt über einen administrativ Verantwortlichen, der die zentralen Dienste leitet, die in das Organigramm des zentralen Amtes integriert sind. Dieser hatte ursprünglich für das KG gearbeitet, und seine Stelle 2018 angetreten. Mit der Zeit haben sich seine Aufgaben erweitert und heute sieht sein Pflichtenheft wie folgt aus:

- Finanz- und Rechnungswesen: ca. 10% der Zeit, d. h. Führen der allgemeinen Buchhaltung der Staatsanwaltschaft, Erstellen und Verwaltung des Budgets des zentralen Amtes und der regionalen Ämter, und insbesondere Unterstützung der Amtsleitung bei den verschiedenen administrativen Aufgaben im Finanzbereich.
- Verwaltung: ca. 20% der Arbeitszeit, d.h. Wahrnehmen von Verwaltungsaufgaben und Leitung der zentralen Dienste, Leitung des Personals der Verwaltung und der zentralen Dienste, und insbesondere alle administrativen Aufgaben wie die Unterstützung der Amtsleitung bei der Erstellung des Jahresberichts.
- Informatik: ca. 15%, d.h. Wahrnehmung der IT-Verantwortung für die Staatsanwaltschaft und die regionalen Ämter.

- Personalwesen: ca. 10%, d.h. Überwachung der Personalverwaltungsprozesse und insbesondere Unterstützung der Amtsleitung bei den verschiedenen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Personalverwaltung für gesamte Staatsanwaltschaft. Der operative Teil wird häufig dem administrativ Verantwortlichen übertragen. Dieser nimmt aktiv oder passiv am Auswahlverfahren der Bewerber teil, und ist insbesondere bei den Einstellungsgesprächen des administrativen Personals der zentralen Dienste anwesend. Die Sekretärinnen der Amtsleitung sind derzeit ebenfalls mit vielen Personalverwaltungsaufgaben betraut. Es gibt jedoch in der Institution keinen HR-Spezialisten.
- Kommunikation: ca. 10%, d.h. unter anderem Verwaltung des internen Informationsflusses und der internen Informationsweitergabe oder Verwaltung des Intranets und der Inhalte der Website der Staatsanwaltschaft.
- Projektmanagement: ca. 20%.
- Logistik, Qualitätsmanagement, Vertretung bei Abwesenheit von Verwaltungsmitarbeitern und andere Aufgaben: 15%.

Ihm steht eine Sekretärin im 100%-Pensum sowie zwei Hilfskräfte mit je 30% zur Seite.

Der Verantwortliche für die Administration verfügt über Kompetenzen in allen definierten Bereichen. Allerdings reicht sein Pflichtenheft von den Finanzen über die Informatik bis hin zum Personalwesen, Kommunikation oder insbesondere Logistik, was zu breit gefächert erscheint, um bewältigt werden zu können. Es fehlt derzeit an spezifischer professioneller Fachkompetenz in der Staatsanwaltschaft, um eine optimale administrative Unterstützung des Generalstaatsanwaltes und der Ämter zu gewährleisten. Die Stärkung und Spezialisierung dieser Dienste sollten zu einer grösseren Effizienz in der Verwaltung der Staatsanwaltschaft beitragen.

Alle angehörten Personen waren der Ansicht, dass die Schaffung eines starken Generalsekretariats innerhalb der Staatsanwaltschaft eine Priorität darstellt, damit der Generalstaatsanwalt von Verwaltungsaufgaben entlastet werden kann, die nach seinen eigenen Angaben bis zu 70 % seines Arbeitspensums in Anspruch nehmen, was zu Lasten seiner Führungsaufgaben und der Bearbeitung von Fällen geht. Dieses Generalsekretariat wäre hierarchisch vom Generalstaatsanwalt abhängig und hätte die gleichen Befugnisse wie das Generalsekretariat des KG, wobei das Personal unter dem Generalstaatsanwalt arbeiten würde.

Die Frage, ob eine gemeinsame Einrichtung oder eine Zusammenarbeit für bestimmte Aufgaben zwischen der Staatsanwaltschaft und dem KG in Betracht gezogen werden sollte, wurde angesprochen, doch untersuchte der JR diese Frage nicht, da sie Untersuchungsmassnahmen erfordern würde, die den Rahmen dieses Berichts sprengen würden. Im Übrigen scheint diese Frage nicht vorrangig zu sein. Nach dem Stand der Untersuchungen des JR sprach sich nur ein Staatsanwalt, der nicht dem Büro der Staatsanwaltschaft angehört, für eine solche gemeinsame Einrichtung aus.

Der JR teilt die Auffassung, dass eine Stärkung der zentralen Dienste der Staatsanwaltschaft kurzfristig erforderlich ist, um den Generalstaatsanwalt und den Generalstaatsanwalts-Stellvertreter zu entlasten (siehe unten, Ziffer 7).

Der JR lässt die Frage offen, ob die Einrichtung eines Generalsekretariats eine Gesetzesänderung voraussetzt. Vielmehr könnten die Abs. 1 und 2 von Art. 36 RPfIG, welche die Zuständigkeiten des Generalsekretariats des Kantonsgerichts behandeln, aufgrund ihrer Verknüpfung auch für das in Abs. 3 vorgesehene Sekretariat der Staatsanwaltschaft gelten. Das Reglement der Staatsanwaltschaft kann vom Büro geändert werden, um das Generalsekretariat vom Sekretariat des zentralen Amtes zu trennen, wobei im Übrigen darauf hingewiesen wird, dass Art. 20 Abs. 7 des Reglements der Staatsanwaltschaft die Anstellung eines Generalsekretärs behandelt. Darüber hinaus wurden 2022 die Zuständigkeiten des administrativen Personals mit der Erstellung eines neuen Organigramms vorgenommen.

Ansonsten stellte der CDM im Laufe seiner Analyse keine grösseren Fehlfunktionen in den Regionalämtern fest. Er konzentrierte sich daher auf das Zentralamt (siehe unten), wo schon früh in der Untersuchung verschiedene Probleme auftauchten.

7. Funktionsweise des zentralen Amtes

a.

Das für den gesamten Kanton zuständige zentrale Amt befindet sich in Sitten. Es beschäftigt 12,6 VZÄ, darunter den Generalstaatsanwalt und seine Stellvertreterin, beide in Vollzeit, 3,5 VZÄ-Staatsanwälte, einen VZÄ-Staatsanwalt-Substitut und 6,1 VZÄ-Verwaltungsangestellte. Unter diesen für jede Vollzeitstelle eines Staatsanwalts stehen rund 0,6 VZÄ an Sekretariatspersonal zur Verfügung. Der Anteil dieses Personals ist im zentralen Amt im Vergleich zu den regionalen Ämtern proportional etwas höher, was darauf zurückzuführen ist, dass das Sekretariat auch für zentralisierte Aufgaben wie Personalwesen, Buchhaltung und IT zuständig ist und gleichzeitig das Sekretariat des Generalstaatsanwaltes darstellt (ECOPLAN-Bericht S. 73).

Die Anhörungen der KAA und die Inspektion durch eine Delegation des JR zeigten ein problematisches Arbeitsklima auf, das eine Gefahr für das reibungslose Funktionieren des zentralen Amtes darstellt. Die angehörten Mitarbeitenden, mit Ausnahme der Hierarchie (Generalstaatsanwalt und seine Stellvertreterin), sind der Ansicht, "dass es keinen Gruppenzusammenhalt gibt, keine gemeinsamen Diskussionen über die Fälle" und dass "die Vertrauensbeziehungen abgebrochen wurden".

Es wurden mehrere Probleme gemeldet:

b.

Die Zuweisung der eingehenden Fälle im zentralen Amt erfolgt durch den Generalstaatsanwalt oder seine Stellvertreterin und **war Gegenstand mehrerer interner**

Beschwerden. Die Fälle sind im zentralen Amt höchst unterschiedlich und umfassen insbesondere Wirtschaftskriminalität, die komplex und/oder umfangreich sind und deren Bearbeitung sich zeitaufwändig gestaltet. Die Verteilung dieser Art von Fällen kann nicht nach dem "Pikett-System" der regionalen Ämter erfolgen, womit die Arbeitsbelastung unter den Staatsanwälten tendenziell ausgeglichen wird.

Erwähnt wurde, dass am 15. Juli 2020 vier Staatsanwälte des zentralen Amtes dem Generalstaatsanwalt und der Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin ein unterzeichnetes Schreiben überreichten, in dem sie "die Organisation einer gemeinsamen und transparenten Sitzung zur Verteilung der Fälle" forderten. In dem Schreiben wurde im Wesentlichen verlangt, dass grössere Fälle nicht nur besser verteilt, sondern auch von der Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin gemäss Pflichtenheft bearbeitet werden sollten. Mit dieser letzteren Massnahme dürfte, so das Schreiben, eine Entlastung derjenigen Staatsanwälte erreicht werden, die bereits wiederholt um Unterstützung gebeten haben, und den Teamgeist des zentralen Amtes stärken. Die Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin erklärte gegenüber dem JR, dass sie in der Folge mit einigen Personen Einzelgespräche geführt habe. Das Schreiben wurde jedoch nicht formell beantwortet. Mehrere Staatsanwälte berichteten, dass sich "seitdem die Atmosphäre mit den Vorgesetzten, insbesondere mit der Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin, ziemlich verschlechtert hat".

Um die Problematik der Fallverteilung zu veranschaulichen, erklärte ein Staatsanwalt, dass er kurz nach seinem Amtsantritt zwei "grosse Fälle" ausserhalb der Norm zugeteilt bekommen habe, was ihm, der bei seinem Eintritt in die Staatsanwaltschaft keine Erfahrung mit strafrechtlichen Ermittlungen hatte, übertrieben erschien. Dieser Staatsanwalt beantragte, dass ihm einer der beiden Fälle abgenommen wird, und wies die Leitung des zentralen Amtes auf die Gefahr der Verjährung hin, insbesondere in den E-Mails vom 18. November 2019, 24. April 2020 und 26. Juni 2020. Diese Person wurde von fast allen ihren anderen Fällen entlastet und erhielt keine neuen Fälle mehr. Sie behielt jedoch die beiden "grossen Fälle", "was mit Risiken behaftet ist im Fall des Ausscheidens oder Erkrankung dieser Person", wie eine andere angehörte Person feststellte. Ein anderer Staatsanwalt erklärte, dass er seine Stelle mit einem Pensum von 80% angetreten habe, sein Arbeitspensum aber später auf 50% sinken sollte. Das "Portfolio", das diese Person erhalten habe, hätte angepasst werden müssen, was aber nicht geschehen sei. Ihr wurde geantwortet, dass es im Interesse der Fälle sei, dass sie nicht den Bearbeiter wechselten, und dass, wenn ihr "Portfolio" nicht verringert würde, ihnen doch immerhin weniger neue Fälle zugeteilt würden. Im März 2020 äusserte sich dieser Staatsanwalt besorgt über "seine Arbeitsbelastung und [die] daraus resultierenden Verzögerungen bei den Verfahren".

Die regelmässigen Sitzungen des zentralen Amtes fänden "erst seit den ersten Anhörungen" statt, wie eine andere befragte Person anmerkte, also zwei Jahre nach den erwähnten Schreiben. Diese Person stellte fest, dass viele Probleme hätten vermieden oder gelöst werden können, wenn die Fälle gleichmässig verteilt worden wären oder zumindest die Verteilung bei regelmässigen Sitzungen des zentralen Amtes hätte diskutiert werden können. Heute hat sich das Klima so verschlechtert, dass Staatsanwälte nicht mehr auf Anfragen von Vorgesetzten antworten wollen und ein Staatsanwalt nicht an den Sitzungen teilnimmt.

Die meisten Angehörten – ohne Generalstaatsanwalt und Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin – sind der Ansicht, dass das Arbeitsklima im zentralen Amt nicht gut ist. Mehrere sagten, dass sie "woanders Arbeit suchen" oder zumindest auf eine tiefgreifende Veränderung der Arbeitsabläufe hofften. Eine Person gab sogar an, "mit einem Kloss im Bauch" (frz. boule au ventre) zur Arbeit zu kommen.

Auf die Frage, ob das besondere Problem des zentralen Amtes in den anderen Ämtern, der Staatsanwaltschaft, dem Generalstaatsanwalt oder der stellvertretenden Generalstaatsanwältin bekannt sei, antworteten mehrere Angehörte mit ja, "auch im Büro der Staatsanwaltschaft".

c.

Der Generalstaatsanwalt und die Generalstaatsanwalts-Stellvertreterin würden in den grossen Fällen keine oder nur wenig Untersuchungen führen, was von mehreren angehörten Personen, auch aus dem Büro, bedauert wurde, mit dem Argument, dass diese beiden Personen die Speerspitze der Staatsanwaltschaft darstellten und es wichtig sei, dass grosse, medienwirksame Fälle vom Generalstaatsanwalt oder der stellvertretenden Generalstaatsanwältin getragen werden, wie das in anderen Kantonen üblich ist. Eine der angehörten Personen ist der Ansicht, dass sie die Anklage zumindest vor Gericht unterstützen sollten.

Der Generalstaatsanwalt und die Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin übernehmen eine grosse Anzahl an Verwaltungsaufgaben. Nach Angaben des Generalstaatsanwalts nehmen diese zusammen mit den Führungsaufgaben und je nach Jahreszeit bis zu 70% seiner Zeit in Anspruch, während 30% auf die juristische Arbeit entfallen. Bezüglich der Untersuchungen geht der Generalstaatsanwalt davon aus, dass er weniger wichtige und/oder medienwirksame Fälle bearbeitet als andere Staatsanwälte. Er erklärte dies erstens mit seiner mangelnden Verfügbarkeit. Das kompensiert er aber durch Übernahme von mehr "einfachen", d. h. weniger zeitaufwändigen Fällen, womit er die anderen Staatsanwälte entlastet, die dadurch wiederum mehr Zeit für ihre Fälle haben. Zu den "medienwirksamen" Fällen erklärte der Generalstaatsanwalt zweitens, dass er sich nicht vorstellen könne, einem Staatsanwalt die gesamte Untersuchungsarbeit zu übertragen, um sich dann bei der Antragstellung vor Gericht selbst in den Vordergrund zu stellen.

Die Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin ihrerseits quantifizierte nicht, wie viel ihrer Tätigkeit auf Verwaltungsangelegenheiten entfällt. Sie schätzte jedoch, dass dies in bestimmten Zeiträumen eine von vier Wochen war, "was nicht ausreicht, wenn die Institution vorankommen soll". Sie bezeichnete ihre Arbeit als "eher verwaltungstechnisch denn juristisch". Derzeit zeichneten sich die Aufgaben der Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin durch einen offensichtlichen Zeitmangel aus. Sie betonte, dass sie sich sehr für die Entwicklung der Reform Justitia 4.0, dem nationalen Projekt zur Digitalisierung von Gerichtsdokumenten, engagiert, "was ein sehr grosses Unterfangen ist". Sie gehört mehreren externen Kommissionen an. Im Bereich der Justiz ist die Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin für die Rechtshilfe zuständig, sowohl in deutscher als auch in

französischer Sprache. "Ich habe mich zur Verfügung gestellt, weil ich 16 Jahre Erfahrung in diesem Bereich habe". Die Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin sagte, sie habe in ihrer Funktion mehr Führungsaufgaben erwartet. "Die anderen Generalstaatsanwalt-Stellvertreter in anderen Kantonen bearbeiten nur wenige Dossiers".

d.

Die Arbeitsaufteilung zwischen dem Generalstaatsanwalt und der Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin ist unklar. Wie in seinem Jahresbericht von 2021 in Erinnerung gerufen, hat der Generalstaatsanwalt laut Gesetz eine Doppelrolle inne: Einerseits leitet er das zentrale Amt, andererseits ist er für die Leitung der gesamten Staatsanwaltschaft verantwortlich. Um die Effizienz zu steigern und den Generalstaatsanwalt zu entlasten, hat die Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin ab 2019 die Leitung des zentralen Amtes übernommen. Diese Änderung wurde intern in der Staatsanwaltschaft eingeführt, damit sich der Generalstaatsanwalt auf die Gesamtleitung konzentrieren kann, wurde aber nicht durch eine Gesetzesänderung konkretisiert.

Für die angehörten Mitarbeitenden des zentralen Amtes ist diese Aufteilung jedoch nicht klar und sie wird in der Praxis kaum eingehalten. Viele Mitarbeitenden des zentralen Amtes berichteten, dass sie sich bei ihrer Arbeit nur schwer auf die Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin verlassen können. Es wird nicht bestritten, dass die Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin viel arbeitet und Fälle in deutscher und französischer Sprache bearbeitet. Dennoch wurde von mehreren Personen angemerkt, dass sie bei ihrem Amtsantritt in der Staatsanwaltschaft nur über wenig Untersuchungserfahrung verfügte, was "ein schwieriges Klima geschaffen" habe. Ausserdem weigerte sich die Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin bei ihrem Amtsantritt, einen Teil des "Portfolios" anderer Staatsanwälte zu übernehmen, was auf Unverständnis stiess und mehrere Staatsanwälte, die sich überlastet fühlten, entmutigte. Bis heute hat die Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin keine Fälle bearbeitet, die besonders komplex oder medienwirksam erscheinen, was objektiv gesehen nicht dazu geführt hat, dass sie Erfahrung sammeln konnte. Selbst im Bereich der Rechtshilfe, auf den sie sich in ihrer früheren beruflichen Tätigkeit spezialisiert hatte, werden ihre Kompetenzen innerhalb des zentralen Amtes nicht anerkannt. So stellten die Befragten fest, dass sie sich in der Tat "mit allen Rechtsfragen an den Generalstaatsanwalt wenden", da seine "Tür immer offensteht und seine Kompetenz in Rechtsfragen anerkannt wird". Der Generalstaatsanwalt argumentiert, dass die Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin, die wie auch die Oberstaatsanwälte der regionalen Ämter vom Grossen Rat gewählt wird, ihm nicht hierarchisch unterstellt ist, was seine Einflussmöglichkeiten einschränkt.

e.

Die Personalfluktuation im zentralen Amt ist höher als in den regionalen Ämtern.

Die durchschnittliche Fluktuationsrate bei den Staatsanwälten und den Substituten in der Staatsanwaltschaft lag zwischen 2011 und 2021 je nach Art der verwendeten Methoden und einschliesslich Pensionierungen zwischen 6,43 und 7,39% (3,47 und 6,06% ohne Pensionierungen). Eine Fluktuationsrate von über 15% gilt in der Regel

als hoch, zwischen 5 und 15% als mittel und unter 5% als sehr niedrig. Die Fluktuationsrate bei den Staatsanwälten der Staatsanwaltschaft darf daher als niedrig bezeichnet werden, wenn die Pensionierungen nicht berücksichtigt werden, bzw. als mittel, wenn sie berücksichtigt werden, so die Staatsanwaltschaft in ihrem Jahresbericht 2021.

Innerhalb des zentralen Amtes haben jedoch über fünf Jahren hinweg praktisch alle Staatsanwälte gewechselt, "was für die Bearbeitung grosser Fälle katastrophal ist, da man dann erfahrene Staatsanwälte finden muss, um sie zu ersetzen", betonte ein angehörtter Staatsanwalt. Laut einer anderen angehörtten Person "ist die Mehrheit der derzeitigen Staatsanwälte im zentralen Amt nicht erfahren genug". Nach dem Generalstaatsanwalt und dem Staatsanwalt ¹⁴ ist der Dienstälteste der amtierenden Staatsanwälte 2018 eingetreten.

Von den derzeit 4,5 VZÄ der Staatsanwälte im zentralen Amt erklärten zwei während der Anhörungen, dass sie "aktiv anderswo nach Arbeit suchen", und einer war länger krankgeschrieben. Bei einigen Dossiers, die mehrere tausend Seiten umfassen, ist die Situation sehr besorgniserregend. Das hat aber nicht so sehr mit der Qualität der Fälle des zentralen Amtes zu tun, die alle Staatsanwälte, auch diejenigen, welche die Einrichtung in den vergangenen Jahren verlassen haben, als interessant und herausfordernd bezeichneten, sondern mit der Arbeitsüberlastung oder einer umstrittenen und möglicherweise ungerechten Arbeitsverteilung unter den verschiedenen Staatsanwälten.

Die vom Generalstaatsanwalt zur Verfügung gestellte Tabelle (Anhang) bestätigt, dass das zentrale Amt in den letzten Jahren viele Veränderungen durchgemacht hat. Aus der Tabelle geht hervor, dass das zentrale Amt bei einem Personalbestand von sechs bis acht Personen seit 2011 je nach Zeitraum 14 Abgänge zu verzeichnen hatte. Dabei handelte es sich um:

- zwei Pensionierungen;
- einen Austritt aus gesundheitlichen Gründen;
- zwei Übertritte in regionale Ämter, die mit einer neuen Aufgabenverteilung zwischen diesen und dem zentralen Amt verbunden sind;
- eine Beförderung vom Substitut zum Staatsanwalt in einem regionalen Amt;
- zwei erzwungene Abgänge im Rahmen der Erneuerung der Anstellung von Staatsanwälten im Jahr 2021;

Die ersten acht Abgänge sind also auf objektive Gründe zurückzuführen.

Zu den sechs sind folgende Anmerkungen zu machen:

⁴ Um ihre Anonymität zu wahren, werden die amtierenden Staatsanwälte mit Zahlen bezeichnet.

- Zwei Staatsanwälten haben wegen einer Richterstelle die Staatsanwaltschaft verlassen. Der erste tat dies nach 7½ Jahren als Staatsanwalt im zentralen Amt. Sein Weggang kann daher als Teil einer "wichtigen Personalrotation" bezeichnet werden. Der zweite verliess seine Stelle nach lediglich 1½ Jahren, aber er hat sich, obwohl derzeit im Ruhestand, bereit erklärt, seit dem 1. Januar 2022 als ausserordentlicher Staatsanwalt im zentralen Amt zu fungieren, woraus geschlossen werden darf, dass er sein damaliges Amt nicht aus Unzufriedenheit verlassen hat.
- Der Staatsanwalt, der zur Staatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität des Kantons Waadt gewechselt hat, wurde von der KAA zu den Gründen für seinen Weggang angehört. Er betonte, dass seine Motive persönlicher Natur gewesen seien, da er mit seiner Familie in diesem Kanton wohnhaft sei.
- Drei Staatsanwälte beantragten ihre Versetzung in regionale Ämter, nachdem sie zwischen 1½ und 3 Jahren im zentralen Amt gearbeitet hatten, was eine relativ kurze Zeit ist.

Die vom Generalstaatsanwalt erstellte Tabelle zeigt auch eine Anhäufung von Schwierigkeiten ab 2018:

- Im Jahr 2018 war der Generalstaatsanwalt mehrere Monate krankheitsbedingt abwesend und einer der erfahrensten Staatsanwälte verliess die Staatsanwaltschaft.
- Im Jahr 2019 trat der damalige Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, ein sehr erfahrener und geschätzter Staatsanwalt, von seinem Amt zurück und reduzierte sein Arbeitspensum auf 50%, weiter wurde das Pensum eines anderen erfahrenen Staatsanwaltes auf 50% reduziert, um ihn zu einem Teil seines Pensums einem regionalen Amt zuzuweisen; ferner ergaben sich noch zwei weitere Wechsel von Staatsanwälten, und ein erfahrener Staatsanwalt-Substitut wurde in ein regionales Amt befördert.
- Im Rahmen des Prozesses der Erneuerung von Funktionen der Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft, für welche das Büro von da an zuständig war, teilte das Büro drei Staatsanwälten am 11. Dezember 2020 formell mit, dass es nicht beabsichtige, sie wieder zu ernennen. Beim zentralen Amt führte dieser Prozess zum Rücktritt eines Staatsanwaltes im Sommer 2021 und zur Entlassung eines Staatsanwalts mit einem 50-Prozent-Pensum zum Jahresende.

f.

Angesichts der von ihm gesammelten Beschwerden interessierte sich der JR für zwei besondere Aspekte: die Anzahl der Fälle, die jeder derzeit amtierende Staatsanwalt (im weitesten Sinne) erhielt, als er seine Stelle im zentralen Amt aufnahm, und die Fälle, die jeder Staatsanwalt seit dem Amtsantritt der derzeitigen Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin Anfang Oktober 2019 erhalten hat. Aus den von der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellten Falllisten ergibt sich folgendes Bild:

Fälle, die den Staatsanwälten bei ihrem Amtsantritt zugewiesen wurden (ohne Massendelikte sowie Rechtshilfefälle und Gerichtsstandstreitigkeiten):

Per 30.06.2022 amtierende Staatsanwälte	Amtsantritt	Beschäftigungsgrad bei Amtsantritt	"Gewöhnliche" Fälle im Untersuchungsstadium *1, übernommen bei Amtsantritt	Fälle im Anklagestadium, übernommen bei Amtsantritt *2	Bemerkungen
Generalstaatsanwalt	01.01.2011	100%	Unbekannt *3	Unbekannt*3	Generalstaatsanwalt-Stellvertreter vom 01.01.2011 bis 30.09.2013. Generalstaatsanwalt seit 01.10.2013
Staatsanwalt 1	01.01.2011	100%	46	11	Staatsanwalt vom 01.01.2011 bis 30.09.2013. Generalstaatsanwalt-Stellvertreter vom 01.10.2013 bis 30.09.2019. Erneut Staatsanwalt vom 01.10.2019, dabei aber Reduktion des Pensums auf 50%.
Staatsanwalt 2	01.08.2018	100%	28	4	
Staatsanwalt 3 (Subst.)	01.06.2019	100%	20		Der Beschäftigungsgrad des Vorgängers lag bei 50%.
Staatsanwalt 4	01.06.2019	80%	22	1	Der bei Eintritt vereinbarte Beschäftigungsgrad betrug 50%, wirksam ab Oktober 2019. Der Beschäftigungsgrad schwankte wie folgt: Vom 01.06.2019, 80%. Ab 01.10.2019 50%. Ab 01.07.2020, 60%. Ab 01.03.2021 80%. Ab 01.05.2021 60%. Ab 01.07.2021 100%. Ab 01.10.2021 80%.
Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin	01.10.2019	100%	0		
Staatsanwalt 5	01.07.2021	100%	32	6	Der bei Antritt vereinbarte Beschäftigungsgrad betrug 90%, trotzdem lag er immer bei 100%.
Staatsanwalt 6	01.01.2022	20%	8	3	Ausserordentlicher Staatsanwalt, eingestellt nach der Nicht-Wiederernennung eines Staatsanwaltes mit einem Pensum von 50%. Untersucht nur auf Deutsch.

*1: P1 – P3 (ohne die Massengeschäfte P7)

*2: In diesem Fall liegt die Führung des Falls nicht mehr bei der Staatsanwaltschaft

*3: Diese Informationen sind zu alt, angesichts der bisherigen IT-Änderungen seit der Fusion der Staatsanwaltschaft in ihrer jetzigen Form im Jahr 2011 und angesichts der Tatsache, dass er 2011 nicht vom Generalstaatsanwalt inspiziert wurde.

Im zentralen Amt gilt der Grundsatz, dass bei Abgang eines Staatsanwaltes sein Nachfolger dessen Portfolio übernimmt. Ob dieser Grundsatz gerecht umgesetzt wird, ist nicht ganz einfach zu beurteilen, denn die Zahlen geben keinen Aufschluss über den Umfang und/oder die Schwierigkeit der Fälle, die aufgrund der Durchsicht der von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Listen sehr unterschiedlich erscheinen. Die Zahlen

sind umso schwieriger zu interpretieren, als Staatsanwälte auch in Teilzeit arbeiten, wobei ihr Pensum temporär zur Überbrückung von Ausfällen angepasst werden kann. Daher Folgendes:

- Die Ausgangssituationen des Generalstaatsanwalts und des Staatsanwalts 1, die mit der Fusion der Staatsanwaltschaft am 1. Januar 2011 in das Amt eingetreten sind, sind für den Berichtszeitraum nicht relevant. Im Übrigen war der Generalstaatsanwalt damals Generalstaatsanwalt-Stellvertreter und unterlag daher keiner Inspektion, weshalb die Anzahl der von ihm bearbeiteten Fälle nicht rekonstruiert werden konnte.
- Obwohl der Substitut (Staatsanwalt 3) zu 100 % eingestellt wurde, profitierte er anfänglich davon, dass das Pensum seines Vorgängers 50 % betrug.
- Die Staatsanwälte 2, 4, 5 und 6 scheinen bei ihrer Einstellung untereinander gleich behandelt worden zu sein, und zwar proportional zu ihren jeweiligen Beschäftigungsgraden.
- Folgendes fällt auf: Die Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin übernahm bei ihrem Amtsantritt keinen einzigen Fall. Dazu ist anzumerken, dass der vormalige Generalstaatsanwalt-Stellvertreter zu 50% weiterarbeitet und alle seine zu diesem Zeitpunkt hängigen Fälle (39) behielt, weshalb diese nicht automatisch auf die neue Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin übertragen wurden, als Ausnahme zu dem Grundsatz, der allgemein auf neue Staatsanwälte angewandt wird. Die beiden anderen Staatsanwälte, die zu diesem Zeitpunkt bereits anwesend waren (Staatsanwälte 2 und 4), konnten einige ihrer offenen Fälle nicht an die neue Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin abtreten, als diese ihr Amt antrat.

Zuteilung neuer Geschäfte seit Amtsantritt der Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin:

Staatsanwalt	Beschäftigungsgrad	"Gewöhnliche" Geschäfte, zugeteilt zwischen dem 01.01.2019 und dem 30.06.2022	Rechtshilfe	Massendelikte	Bemerkungen
Generalstaatsanwalt	100%	557	50	523	
Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin	100%	117 (78 auf Deutsch) s.e.o.	758 (auf Deutsch und Französisch)		
Staatsanwalt 1	50%	15 (2 auf Deutsch) s.e.o.			
Staatsanwalt 5	100%	37			Ein Teil der Geschäfte (16) datiert noch von vor dem Amtsantritt
Staatsanwalt 2	100%	3			
Staatsanwalt 4	50%-100%	15			

Staatsanwalt 3 (Subst.)	100%	141	3	14	
Staatsanwalt 6	20%	13 (auf Deutsch)			Ein Teil der Geschäfte (8) datiert noch von vor dem Amtsantritt; der Beschäftigungsgrad des Vorgängers betrug 50%.

Die Beurteilung dieser Zahlen ist nicht einfach. Um sie aussagekräftiger zu machen, müsste man die relative Schwierigkeit der einzelnen Fälle genauer kennen. Trotzdem scheint es möglich, mit aller gebotenen Zurückhaltung einige Feststellungen über die Fälle zu machen, mit denen sich das zentrale Amt seit dem 1. Oktober 2019 befasst hat:

- Der Generalstaatsanwalt ist der Staatsanwalt, der zwischen dem 1. Oktober 2019 und dem 30. Juni 2022 – mit Abstand – die meisten "gewöhnlichen" Fälle erhalten hat, nämlich 557. Ein Blick auf die Fallliste zeigt jedoch, dass fast alle diese Fälle in den Tagen oder Wochen nach ihrer Erfassung durch Überweisung, Verzicht auf Verfahrenseröffnung, Strafbefehl usw. erledigt wurden, und somit nicht Gegenstand einer Untersuchung waren. Nur sieben Fälle, die dem Generalstaatsanwalt im Berichtszeitraum zugeteilt worden waren, wurden vor Gericht gebracht. Drei davon waren Verwaltungsstrafverfahren, was bedeutet, dass die Ermittlungen von der Bundesverwaltung geführt wurden und die Staatsanwaltschaft den Fall lediglich an das Gericht weiterleitete. Die übrigen drei Fälle (Veruntreuung, Urkundenfälschung und Sonstiges) wurden untersucht. Auf den ersten Blick handelte es sich in Anbetracht der Dauer der Untersuchungen (3, 9 und 17 Monate) nicht um besonders bedeutende Fälle. Der Generalstaatsanwalt befasste sich 2020 auch mit zahlreichen "Massendelikten", nämlich 523, hauptsächlich im Zusammenhang mit den COVID-Verordnungen, was viel Arbeit für das Sekretariat bedeutete.
- Seit ihrem Amtsantritt hat die neue Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin eine beträchtliche Anzahl neuer "gewöhnlicher" Fälle erhalten, nämlich 117 (davon 78 in deutscher Sprache). Von diesen wurden 87 rasch durch Überweisung, Verzicht auf Verfahrenseröffnung oder Strafbefehl erledigt. Hier gelten die gleichen Bemerkungen wie beim Generalstaatsanwalt. Seit ihrem Amtsantritt hat die Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin keinen einzigen Fall vor Gericht gebracht. Die 30 hängigen Fälle stammen aus verschiedenen Rechtsgebieten, und eine Beurteilung ihrer Schwierigkeit und/oder ihres Umfangs ist anhand ihrer Aufzählung nicht möglich. Angesichts der grossen Zahl der der Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin zugewiesenen Fälle kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die durchschnittliche Schwierigkeit dieser Fälle geringer ist als bei den anderen, den Staatsanwälten zugeteilten Fällen, zumindest wenn es sich um Fälle handelt, die auf Französisch verhandelt werden (Staatsanwälte 1, 4 und 5). Zusätzlich zu den "normalen" Fällen bearbeitete die Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin 758 Rechtshilfefälle (in beiden Sprachen). Aus den Informationen, welche die Delegation des Justizrates bei der Inspektion im zentralen Amt gesammelt hat, geht hervor, dass die meisten

Rechtshilfefälle vor allem Verwaltungsarbeit erfordern, die im Wesentlichen vom Sekretariat erledigt wird.

- Der Staatsanwalt 2 hat vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. Juni 2022 nur drei neue Fälle erhalten. Alle drei Fälle stehen im Zusammenhang mit zwei sehr grossen Fällen, die von diesem Staatsanwalt bearbeitet wurden. Laut den bei der Inspektion erhaltenen Erläuterungen beschäftigen diese beiden – bekanntermassen aussergewöhnlichen – Fälle diesen Staatsanwalt vollständig, weshalb er keine neuen Fälle mehr erhielt und seine anderen laufenden Fälle 2020 an die Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin weitergeleitet wurden. In den Jahren 2018 und 2019 bearbeitete dieser Staatsanwalt jedoch auch 462 Fälle aus dem Bereich der "Massendelikte".
- Bei gleichem Beschäftigungsgrad scheinen die Staatsanwälte 1, 4, 5 und 6 (einschliesslich der Vorgänger der beiden letztgenannten) vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. Juni 2022 mehr oder weniger die gleiche Anzahl neuer Fälle erhalten zu haben, nämlich 15 (Staatsanwalt 1), 15 (Staatsanwalt 4), 37 (Staatsanwalt 5) bzw. 13 (Staatsanwalt 6). Davon erledigte Staatsanwalt 1 sechs, Staatsanwalt 4 keinen, Staatsanwalt 5 sechzehn und Staatsanwalt 6 fünf durch Überweisung, Verzicht auf Verfahrenseröffnung, und Strafbefehl usw. Diesbezüglich geltend die gleichen Bemerkungen wie beim Generalstaatsanwalt und der Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin. Staatsanwalt 1 erhob nach zweijähriger Untersuchung eine Anklage. Staatsanwalt 6 erhob zweimal Anklage, beide Male nach 10 Monaten Untersuchungszeit.
- Von 1. Oktober 2019 bis 30. Juni 2022 ist der Substitut derjenige Staatsanwalt, der am meisten neue Fälle erhalten hat, nämlich 141. Er erledigte 88 davon durch Überweisung, Verzicht auf eine Untersuchung oder Strafbefehl usw. Hierzu gelten die gleichen Bemerkungen wie beim Generalstaatsanwalt und der Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin. Ein Fall, den der Substitut in diesem Zeitraum erhielt, wurde nach 18 Monaten Untersuchung vor Gericht gebracht. Die 52 hängigen Fälle stammen aus verschiedenen Rechtsgebieten und es kann diesbezüglich auf die Ausführungen zu den hängigen Fällen der Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin verwiesen werden. Zusätzlich zu den "gewöhnlichen" Fällen bearbeitete der Substitut drei Rechtshilfefälle und 14 Fälle, die unter "Massendelikte" fallen.

Die vorstehenden Ausführungen weisen tendenziell darauf hin, dass die Leitung des zentralen Amtes einen Prozess zur Verteilung der Arbeitslast festgelegt hat und diesen gemäss folgenden Schwerpunkten umsetzt:

- Ein neuer Staatsanwalt übernimmt bei Amtsantritt das Portfolio seines Vorgängers.
- Wer bei Amtsantritt weniger Dossiers übernimmt, erhält später mehr.
- Je mehr komplizierte Fälle ein Staatsanwalt erhält, desto weniger neue Fälle werden ihm zugeteilt.

Dieser Prozess weist jedoch folgende Mängel auf:

- Die (zu) starr angewandten Grundsätze der Übernahme des "Portfolios" des Vorgängers bei Amtsantritt und die Unveränderlichkeit der Fallzuweisung dürften einerseits zu einer zumindest vorübergehenden Überlastung von einigen Staatsanwälten geführt haben. Andererseits führte die Tatsache, dass die neue Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin ungeachtet der späteren Zuweisung zahlreicher Fälle bei ihrer Ankunft in der Staatsanwaltschaft in Bezug auf "gewöhnliche" Fälle "bei null anfangen" konnte, offensichtlich zu Unbehagen innerhalb des zentralen Amtes.
- Ein einziger Staatsanwalt (Staatsanwalt 2) blieb für die beiden Fälle zuständig, die als die "wichtigsten" Fälle des zentralen Amtes erachtet wurden, auch wenn er später von allen anderen Fällen entlastet wurde.
- Obwohl der Generalstaatsanwalt und die Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin viele Fälle bearbeiten, sind sie nachweislich kaum in die bedeutendsten Fälle involviert, was sich negativ auf das Image der Staatsanwaltschaft und vor allem auf das Vertrauen und die Motivation der anderen Staatsanwälte auswirkt.

Aufgrund der gesammelten Informationen ist der JR der Ansicht, dass sich das zentrale Amt heute offen in einer Krise befindet. Dem JR zufolge liegen die Ursprünge dieser Krise in den Jahren 2018 und 2019. In diesen Jahren verzeichnete das Amt die kurz aufeinander folgenden Abgänge mehrerer erfahrener Staatsanwälte. Alle Stellen wurden neu besetzt, aber die Staatsanwälte und der Substitut, die ab diesem Jahr eingestellt worden waren, waren zwar keine Neulinge auf dem Gebiet der Strafjustiz, aber weniger erfahren als ihre Vorgänger im spezifischen Bereich der strafrechtlichen Ermittlungen. In dieser Situation kam der neuen Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin mit ihrer "soliden Erfahrung in der Bundesanwaltschaft (über 15 Jahre)" (nach dem Bericht der JUKO vom 2. Mai 2019 an den Grossen Rat für die Wahl des Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin) eine wesentliche Rolle zu.

Der Generalstaatsanwalt und die Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin übernahmen jedoch hauptsächlich Verwaltungsaufgaben auf Kosten ihrer anderen Aufgaben und insbesondere der Ermittlungsakten. Diese von den beiden Magistratspersonen vorgenommene Priorisierung der Aufgaben ist nicht nachvollziehbar. Sie muss in naher Zukunft überprüft werden, um zusätzliche Ressourcen für die Bearbeitung der juristischen Fälle des zentralen Amtes freizumachen. Die Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin, die am 1. Oktober 2019 ihre Stelle angetreten hat, hat die in sie gesetzten Erwartungen weder in der eigentlichen staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit noch in der Führung des zentralen Amtes erfüllt hat. Erstens entlastete sie bei ihrer Ankunft nicht sofort die amtierenden Staatsanwälte, die dies nötig gehabt hätten, von einem Teil ihrer Fälle. Ihre Fähigkeiten in der Untersuchungsarbeit wurden intern sogar in Frage gestellt. Und obwohl es zweitens bereits bei ihrer Wahl absehbar gewesen war, dass ihr die Leitung des zentralen Amtes übertragen werden würde, und sie gegenüber der KAA erklärte, die Funktion des Generalstaatsanwalt-Stellvertreter vor allem als Führungsfunktion zu sehen, wird sie in dieser Rolle vom Personal des zentralen Amtes nicht anerkannt. Insbesondere wendet sich dieses nach wie vor weitgehend direkt an den Generalstaatsanwalt und nicht an sie. Dies führte zu einem deutlichen Unbehagen unter den Mitarbeitenden des zentralen Amtes, das der Generalstaatsanwalt nicht

ausräumen konnte. Nach Ansicht des JR stellt dies eine Gefahr für das gute Funktionieren des Amtes dar.

Der JR ist auch der Ansicht, dass sich der Generalstaatsanwalt seinerseits hinter der Legitimität, die der Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin durch ihre Wahl durch den GR verliehen wird, versteckt hat, um sich als machtlos zu erklären, die Situation zu beheben. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Befugnisse des Generalstaatsanwalts in Art. 6 EGStPO, insbesondere die Befugnis, einen Staatsanwalt von einem Fall abzuziehen und einen anderen damit zu beauftragen, auch auf die Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin und die Oberstaatsanwälte anwendbar ist. In Ermangelung eines Konsenses hätte man vom Generalstaatsanwalt erwartet, dass er zum Wohle der Institution entscheidet. Da diese Probleme auch in den Bereich des Personalmanagements fallen, hätte das Büro der Staatsanwaltschaft durch den Generalstaatsanwalt beauftragt werden müssen – was offenbar nicht der Fall war – damit er sich an der Lösung der Krise beteiligen könne. Ausserdem, auch wenn dem zentralen Amt die Ressourcen zugewiesen wurden hat das Büro offensichtlich nicht von seinen Befugnissen entsprechend Gebrauch gemacht. Er hätte nämlich auch eine – vorübergehende oder dauernde – Veränderung der Verteilung der erfahrenen Staatsanwälte – auf die verschiedenen Ämter in Betracht ziehen können.

Der JR hält weiter fest, dass das Image der Staatsanwaltschaft bzw. die Motivation der Mitarbeitenden des zentralen Amtes durch eine stärkere Sichtbarkeit des Generalstaatsanwalts und der Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin in bedeutenden oder sensiblen Fällen verbessert würde. Umgekehrt ist der JR, auch wenn er die Überlegungen hinter diesem Vorgehen nachvollziehen kann, der Ansicht, dass die Übernahme von vielen "kleineren" Fällen oder Fällen, die keine besonders weitreichenden Ermittlungskompetenzen erfordern, durch den Generalstaatsanwalt und die Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin, zu Kritik Anlass gibt – extern wie intern –, was die Institution der Staatsanwaltschaft besser vermeiden würde. Der JR ist der Meinung, dass ein Teil des Problems gelöst werden könnte, wenn die Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin zum einen ihre Verwaltungs- und Führungsaufgaben auf diejenigen beschränken würde, die zur Leitung des zentralen Amtes gehören, ähnlich wie die Oberstaatsanwälte in ihren regionalen Ämtern. Andererseits sollte der Generalstaatsanwalt nur seine Hauptaufgaben im Bereich der Verwaltung und Führung der gesamten Staatsanwaltschaft selbst wahrnehmen.

Der JR kommt zum Schluss, dass es keine Beweise dafür gibt, dass die Abgänge von Staatsanwälten in der Vergangenheit auf eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen im zentralen Amt zurückzuführen sind. Von den 14 Abgängen, die über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren zu verzeichnen waren, lassen sich mindestens elf hinreichend erklären, ohne dass sie auf eine mögliche Unzufriedenheit der Betroffenen mit ihrer Arbeit zurückgeführt werden müssten. Diese Abgänge brachten jedoch die verbleibenden Staatsanwälte und Neueintretenden in eine angespannte Situation, die nicht bewältigt werden konnte, und die sich mit dem Amtsantritt der Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin im Oktober 2019 noch verschärft hat. Die derzeitige Arbeitssituation im zentralen Amt kann zu baldigen Austritten führen und Rekrutierungsschwierigkeiten für die Institution zur Folge haben.

Folglich empfiehlt der JR dem SR, unabhängig von den derzeit anwesenden Personen, unverzüglich eine Gesetzesänderung zu veranlassen, welche den Generalstaatsanwalt-Stellvertreter nach dem Vorbild der Oberstaatsanwälte der regionalen Ämter zum Leiter des zentralen Amtes macht. Dadurch ergeben sich beim Generalstaatsanwalt freie Kapazitäten für die Konzentration auf die Gesamtleitung, die Vertretung der Staatsanwaltschaft und die Kriminalpolitik im Allgemeinen. Der Generalstaatsanwalt-Stellvertreter könnte eine Stellvertreterrolle für den Generalstaatsanwalt beibehalten, falls dieser verhindert ist. Sobald diese Kompetenz gesetzlich verankert ist, wird der JR deren wirksame Umsetzung überprüfen. In der Zwischenzeit erinnert der JR den Generalstaatsanwalt daran, dass er rechtlich für die Leitung des zentralen Amtes verantwortlich ist, ungeachtet interner Entscheidungen der Staatsanwaltschaft zu diesem Thema.

Der JR ist der Auffassung, dass die Zuweisung von Fällen und die anschliessende Verteilung innerhalb des zentralen Amtes zwischen 2018 und 2019 nicht optimal erfolgte, insbesondere anlässlich des Amtsantritts der Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin. Der JR ist der Ansicht, dass ein Kommentar zur Verteilung der Fälle auf die Staatsanwälte seine Kompetenzen überschreiten würde. Dennoch empfiehlt er dem Generalstaatsanwalt und/oder der Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin:

- die Staatsanwälte des zentralen Amtes durch regelmässige Sitzungen zur Verteilung der Arbeitslast und einen eventuell erforderlichen Ausgleich einzubeziehen;
- die Fälle neu zu definieren, an denen sie sich in irgendeinem Stadium des Verfahrens persönlich beteiligen bzw. die einem anderen Staatsanwalt oder der Substitut übertragen werden. Der JR empfiehlt zudem, dass sich der Generalstaatsanwalt und die Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin in grösserem Umfang als bisher von nicht-juristischen Aufgaben entlasten und diese dem Verwaltungspersonal übertragen;
- die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, Fälle in grösserem Umfang als bisher von einem Staatsanwalt auf einen anderen zu übertragen, während die Ermittlungen laufen, um die Arbeitskapazitäten schnell wieder zu erhöhen;
- eine Priorisierung von Fällen, die verjähren können, zu verlangen, unabhängig von der betreffenden Straftat;

Der JR stellt fest, dass jeder Staatsanwalt seinen Terminkalender führt und bei den jährlichen Inspektionen auf Fälle hingewiesen wird, die verjähren könnten. Die Kontrolle des Beschleunigungsgebotes wird somit vom Generalstaatsanwalt wahrgenommen. Bisher scheinen jedoch die Überwachung und die von der Leitung des zentralen Amtes gestellten Anträge bei einigen Fällen keine wesentlichen Fortschritte zu ermöglichen. Gemäss JR, wurden nicht alle Konsequenzen daraus gezogen. Diesbezüglich empfiehlt der JR, dass bei Nichtbefolgen einer Anweisung eine schriftliche Begründung eingeholt werden muss, und dass die Problematik dem Büro gemeldet werden muss, damit diese geeigneten Konsequenzen zieht;

- möglichst zu vermeiden, dass sich die komplexesten Fälle in den Händen eines einzigen Staatsanwalts konzentrieren, was im Falle seiner Arbeitsunfähigkeit

oder seines Ausscheidens ein kritisches Risiko darstellt, und so bald wie möglich einem allfälligen Gerichtsschreiber zuzuweisen, der die juristische Recherche und Abfassung betreut und unterstützt;

- die Kommunikation gegenüber allen Staatsanwälten zu verbessern.

8.

Empfehlungen des Justizrates

Basierend auf den oben erwähnten Erwägungen und Feststellungen, gibt der JR folgende Empfehlungen ab:

An den Staatsrat:

1. Der JR empfiehlt eine unverzügliche Gesetzesänderung, durch welche der Generalstaatsanwalt-Stellvertreter als Leiter des zentralen Amtes eingesetzt wird;
2. Der JR empfiehlt, die derzeitige Struktur des Büros der Staatsanwaltschaft unverändert zu lassen.

An den Generalstaatsanwalt und die Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin:

3. Der JR empfiehlt, bezüglich des zentralen Amtes folgendes:
 - a. die Staatsanwälte des zentralen Amtes mittels regelmässiger Sitzungen in die Verteilung der Arbeitslast und den allenfalls erforderlichen Ausgleich mit einzubeziehen;
 - b. sich persönlich im einen oder anderen Verfahrensstadium an grösseren Fällen zu beteiligen;
 - c. sich in grösserem Umfang als bisher von nicht-juristische Aufgaben zu entlasten und dem Verwaltungspersonal zu übertragen.
 - d. die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, in grösserem Umfang noch während der Ermittlungen Fälle von einem Staatsanwalt auf den anderen zu übertragen, um die Arbeitskapazität schnell wieder zu erhöhen;

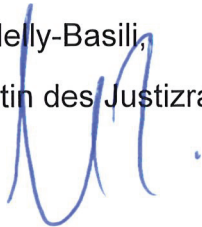
- e. alles zu unternehmen, um eine Verjährung der Fälle zu verhindern;
- f. möglichst zu vermeiden, dass sich die komplexesten Fälle in den Händen eines einzigen Staatsanwalts konzentrieren.
- g. alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um das Vertrauen innerhalb des zentralen Amtes wiederherzustellen und die aufgetretenen Probleme in Bezug auf Governance transparent an das Büro und den JR heranzutragen.

An das Büro der Staatsanwaltschaft:

- 4. Der JR empfiehlt, falls Stellen für Gerichtsschreiber geschaffen werden, diese vorrangig dem zentralen Amt zuzuteilen, damit diese neuen Arbeitsressourcen diejenigen Staatsanwälte unterstützen können, die mit den bedeutendsten Fällen betraut sind;
- 5. Der JR empfiehlt, bei der Zuteilung von erfahrenen Richtern auf die Ämter mehr Sorgfalt walten zu lassen.

Erstellt in Sitten, am 24. November 2022

Carole Melly-Basili,
Präsidentin des Justizrates



Gonzague Vouilloz
Vizepräsident des Justizrates

